



**Kontakt:**

**Dr. Matthias Kopp; Daniel Beathalter**

Wilhelmstraße 5

Telefon: +49 7071 29- 77377 (Kopp)

+49 7071 29- 74201 (Beathalter)

Telefax: +49 7071 29- 4259

m.kopp@uni-tuebingen.de

[daniel.beathalter@uni-tuebingen.de](mailto:daniel.beathalter@uni-tuebingen.de)

Az: 7831.03

Tübingen, den 21.04.2020

## Übersicht zu den neuen Regelungen der “Satzung für Lehre und Prüfung im SoSe 2020”

### Sachstand und Begründung

Zur Eindämmung der pandemischen Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 hat die Landesregierung die *Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)* erlassen, die derzeit in der Fassung vom 17. April 2020 vorliegt. Die in der CoronaVO genannten Maßnahmen schränken den regulären Studienbetrieb an den Hochschulen des Landes massiv ein bzw. untersagen diesen bis einschließlich 3. Mai diesen Jahres. Gleichzeitig erhalten die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg durch die CoronaVO den Auftrag, den Studierenden zu ermöglichen, die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ebenso soll die Studiengänge weiterhin gewährleistet sein.

Die Studiengänge umfasst nach dem Willen des Verordnungsgebers insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, eine angemessene Arbeitsaufwand (workload) sowie eine adäquate Prüfungsdichte. Um dieses Ziel zu erreichen, erlaubt der Verordnungsgeber den Hochschulen ausdrücklich, eigenverantwortlich ggf. die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu modifizieren und Veranstaltungen sowie Prüfungen zu verschieben und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Zur Gewährleistung eines verlässlichen Studienbetriebs erlässt die Universität Tübingen daher eine Satzung, die die bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Universität ergänzt - mindestens für die Dauer des Sommersemesters 2020. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht zu den wichtigsten Regelungen, die mit der “Satzung für Lehre und Prüfung im SoSe 2020” in Kraft treten. Voraussetzung für die Durchführung von Änderungen am Studienbetrieb im Sinne dieser Satzung bleiben

1. Beachtung der infektionsschützenden Maßnahmen der CoronaVO
2. Durch die Änderungen am Studienbetrieb können die Qualifikationsziele der Studiengänge sowie der einzelnen vorgeschriebenen Lehr- /Lerneinheiten weiterhin erreicht werden
3. Ein faires Prüfungsverfahren, Transparenz hinsichtlich des Zustandekommens des Prüfungsergebnisses, sowie eine grundsätzliche Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse



**Ermöglicht** werden durch die *Satzung für Lehre und Prüfung im SoSe 2020*:

- die Durchführung von Präsenzveranstaltungen mit geeigneten digitalen Hilfsmitteln
- die Ersetzung von Präsenzveranstaltungen durch geeignete Selbstlerneinheiten
- abweichen von Art und Form von in der PO und im Modulhandbuch vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- abhalten von Blockveranstaltungen anstelle regelmäßiger Lehrveranstaltungen
- ersetzen praktischer Lehrveranstaltungen durch geeignete Ersatzlehrveranstaltungen
- vorziehen von Lehrveranstaltungen, die für ein späteres Semester vorgesehen sind
- nachholen von Studienleistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen sind. Die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung kann in diesem Fall unter Vorbehalt erfolgen.
- verschieben von bereits angesetzten Terminen für Studien- und Prüfungsleistungen
- die Durchführung von Prüfungen in geeigneter elektronischer Form
- einsehen von Prüfungsakten per E-Mail
- Verlängerung von Fristen sowohl bereits laufender als auch im Laufe des Semesters ausgegebener schriftlicher Arbeiten (z.B. Bachelor- und Masterarbeiten, Hausarbeiten etc.)

Folgendes wird durch die o.g. Satzung **untersagt** bzw. **aufgehoben**:

- Alle innerhalb eines Studiengangs vorgesehenen Höchstfristen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen werden aufgehoben. Dies gilt ausdrücklich auch für eine in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ggf. vorgesehene Studienstudienhöchstdauer.
- Anträge dürfen nicht mehr schriftlich eingebracht werden. Alternativ soll die Antragsstellung auf elektronischem Weg erfolgen.
- Studierende dürfen nicht gegen ihren Willen dazu gezwungen werden, an elektronischen Prüfungen in ihren eigenen Räumlichkeiten und/oder mit ihren eigenen Endgeräten teilzunehmen.

Folgende Punkte werden **gewährleistet**:

- Die Universität Tübingen sorgt im Falle elektronischer Prüfungen ggf. für geeignete Räumlichkeiten und Endgeräte
- Die Studierenden werden frühzeitig über Änderungen an Art, Form, Zeitpunkt, Umfang, Fristen, Ersatz usw. von Lehrformen und Prüfungsleistungen informiert.

**Zuständig** für die Umsetzung und ggf. Entscheidungen über die o.g. Regelungen sind:

- der für den betreffenden Studiengang jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder, falls es keinen entsprechenden Prüfungsausschuss gibt
- die Studiendekanin / der Studiendekan der jeweiligen Fakultät